



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Regionalentwicklung

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

GSP
Gosch & Priewe Ingenieurgesellschaft mbH
Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe



24. Feb. 2022

Eingegangen

Auskunft erteilt:

Herr Breuer

Durchwahl: 04331 202-480
Fax-Nr.: 04331 202-574
Zimmer: 422

E-Mail-Adresse:

regionalentwicklung@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
17.01.2022

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg
22.02.2022

Bebauungsplan Nr. 15 „Diekgraben“ der Gemeinde Jevenstedt Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 17.01.2022, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- Fachdienst Regionalentwicklung

Mit dem o. g. Bauleitplan sollen die planungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für die Entwicklung eines größeren Wohngebietes im Norden der Gemeinde Jevenstedt geschaffen werden. Das Plangebiet wird dreiseitig von der bebauten Ortslage gefasst, während sich nördlich des Baugebietes der Teichgraben anschließt. Aus ortsplanerischer und städtebaulicher Sicht bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken. Zudem wird der Bereich seit geraumer Zeit durch den wirksamen gemeindlichen Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt.

Allerdings handelt es sich insgesamt um Flächen, die planungsrechtlich dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen sind. Unter Beachtung des normierten Grundsatzes einer Innen- vor einer Außenentwicklung wären zunächst die Innenbereichspotenziale in der bebauten Ortslage aufzuzeigen. In diesem Zusammenhang wird darum gebeten, dass in der Begründung erwähnte und leider nur auszugsweise zitierte „Ortskernentwicklungskonzept“ (OEK) im Rahmen künftiger Beteiligungsschritte mit vorzulegen, da dem Fachdienst eine vollständige Fassung nicht vorliegt, dem OEK aber vermutlich ebenso Aussagen zu den zu untersuchenden Standortalternativen entnommen werden könnten.

Die vorgesehene Ausweisung schließt im Umfang alle drei Prioritätsstufen aus der dritten Fortschreibung der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg ein. Diese geht zurück auf das Jahr 2016 und sollte nach hiesiger Auffassung aktualisiert werden.

Zwischen dem geplanten Neubaugebiet und der Itzehoer Chaussee befinden sich im baulichen Bestand neben Wohnhäusern auch gewerbliche Einrichtungen. Es sollten daher den zu ergänzenden Planunterlagen auch Aussagen zum Immissionsschutz bzw. zur Verträglichkeit



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

Die vor Ort befindlichen Vegetationsstrukturen (Knicks, Strauch- und Gehölzstrukturen, Fließ- und Stillgewässer) sind gleichzeitig Lebensraum für verschiedenste Tierarten, sodass durch das Planvorhaben auch die Belange des Artenschutzes berührt werden. Vor dem Hintergrund des § 44 BNatSchG sind die artenschutzrechtlichen Gegebenheiten durch die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und der Beschreibung eingriffsvermeidender bzw. eingriffsminimierender Maßnahmen zwingend zu berücksichtigen.

Das Versagen der Anlage von Kies-, Splitt- und Schottergärten im Plangeltungsbereich wird aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt. Zur Gewährleistung einer vitalen und dauerhaften Begrünung des Plangeltungsbereichs mit Laubbäumen wird empfohlen, diesen ein ausreichend bemessenen Wurzelraum (abhängig von der Baumart zwischen 20 - 25 m³) zur Verfügung zu stellen und das in Teil B durch eine textliche Festsetzung entsprechend zu sichern.

- Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)

Die Begründung zum o. g. Bebauungsplan ist in Kapitel 11 „Archäologie, Altlasten, Kampfmittel“ um die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen (Text zu Absatz 1):

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z. B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.

- Fachdienst Verkehr (Straßenverkehrsbehörde)

Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen. Dies bezieht sich im vorliegenden Fall vor allem auf die geplante Festsetzung als verkehrsberuhigten Bereich. Die Gemeinde kann bei Fertigstellung des Gebietes unter Vorlage eines politischen Votums der Gemeinde einen Antrag bei der hiesigen Straßenverkehrsbehörde stellen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Bestimmungen kann ein verkehrsberuhigter Bereich eingerichtet werden. Dies muss allerdings zunächst in einem Ortstermin mit den zu beteiligenden Stellen geprüft werden.

Sollte die Gemeinde im Vorherein Beratung bezüglich der einzuhaltenden gesetzlichen Bedingungen zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches benötigen, kann diese sich gerne an die hiesige Straßenverkehrsbehörde wenden

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.

Im Auftrag


Breuer

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantau-Str. 70 | 24837 Schleswig

GSP Gosch & Priewe
z.Hd. Frau Bianca Gutsche
Paperbarg 4
23843 Bad Oldesloe

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 17.01.2022/
Mein Zeichen: Jevenstedt-Bplan15/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 20.01.2022

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Jevenstedt „Diekgraben“
Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1
BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Gutsche,

im Umfeld der überplanten Fläche befinden sich Objekte der Archäologischen Landesaufnahme. Es handelt sich hierbei u.a. um ein Gräberfeld, mehrere Siedlungsspuren und um einen Teilbereich des Ochsenweges. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dominik Forler (Tel.: 0151-18017052, Email: dominik.forler@alsh.landsh.de).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Ent-

deckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Kerstin Orlowski'.

Kerstin Orlowski

PD Neumünster | Alemannenstraße 14 – 18 | 24539 Neumünster

Stabsbereich 1.3 / Sachgebiet 1.3

GSP Gosch & Prieue
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)
Paperberg 4

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 17.01.2022
Mein Zeichen: LSG1.3/82.00
Meine Nachricht vom:

23843 Bad Oldesloe

Lutz Kraack
lutz.kraack@polizei.landsh.de
Telefon: 04321 945-2130

19. Jan. 2022

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Jevenstedt „Diekgraben“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen in obiger Angelegenheit übersandten Unterlagen wurden hier zwischenzeitlich eingesehen und aus polizeilicher Sicht unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Zeitpunkts des Verfahrensganges mit der Schwerpunktsetzung auf verkehrliche Belange bewertet.

Hieraus resultiert nun die nachfolgend aufgeführte polizeiliche Stellungnahme:

Planstraße A:

Gemäß den Ausführungen aus der Expertise „Bebauungsplan Nr.15 -Diekgraben-/Begründung mit Umweltbericht/S. 21/Ziffer 6.4 Verkehrsflächen“ ist die Planstraße A als Haupterschließungsstraße sowie als neue Wegeverbindung innerhalb des Siedlungsgefüges der Gemeinde als Straßenverkehrsfläche festgesetzt; und das als Maßnahme im Rahmen der Erschließung eines neuen (reinen) Wohngebietes.

Gerade aber die beabsichtigte Verkehrsfunktion als *neue Wegeverbindung im innerörtlichen Siedlungsgefüge* droht infolge der für den regionalen und überregionalen Straßenverkehr innerhalb des Ortskerns der Gemeinde Jevenstedt unstreitig eingeschränkten, verkehrsräumlichen Verbindungsoptionen zwischen den klassifizierten Hauptverkehrsstraßen >Kreisstraße 27< und >Bundesstraße 77“ zu einer bisher evident nicht einkalkulierten, fremdbestimmten Verbindungsfunktion für den Durchgangsverkehr auszufern.

Diesen zweckentfremdenden Auswirkungen auf die als Wohnstraße zu charakterisierende Planstraße A gilt es aus verkehrlicher Sicht durch planvolle, verkehrsräumliche Gestaltungsmaßnahmen rechtzeitig respektive bereits zu diesem Zeitpunkt des Verfahrensganges dahingehend entgegenzuwirken, den Durchgangsverkehr aus der Planstraße A weitestgehend herauszufiltern.

Planstraßen B, C:

Die vorgenannten Planstraßen sollen laut der in Rede stehender Expertise als „Verkehrsberuhigter Bereich (VZ 325.1/325.2) ausgestaltet werden.

Hier gilt es neben den im Rahmen der Planfeststellung deklarierten Vorgaben, 2 Pkw-Stellflächen pro Wohneinheit auf Privatfläche vorzubehalten (Ergebnis einer fernmündlichen Anfrage von Unterzeichner bei GSP/Sachbearbeiterin Frau Jansen -phon.-), zusätzlich auch Vorsorge für den öffentlichen, ruhenden Verkehr zu treffen; durch ausreichend vorhandenen, öffentlichen Parkraum in Form von besonders gekennzeichneten Stellflächen zu schaffen, um

- einen übermäßigen, „künstlich“ herbeigeführten Parkdruck
- eine dementsprechende örtliche Parkverlagerung bis hin zum widerrechtlichen Parken und
- insistent eine unzumutbare Einengung/Beeinträchtigung des in diesem Zusammenhang hervorzuhebenden, schützenswerten Fußverkehrs

weitestgehend zu verhindern.

Zudem ist unbedingt darauf zu achten, dass die verkehrsräumlichen Anschlüsse der Planstraßen B, C an die Planstraße A „unmissverständlich“ im Sinne von § 10 StVO hergestellt und somit vorfahrtsrechtliche Fragen/Irritationen von vornherein ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Lutz Kraack

Bianca Gutsche

Von: Enrico.Bold@llur.landsh.de
Gesendet: Donnerstag, 20. Januar 2022 08:38
An: oldesloe@gsp-ig.de
Betreff: Gemeinde Jevenstedt B-Plan 15

Sehr geehrte Teilnehmende,

aus Sicht der von hier zu vertretenden anlagenbezogenen immissionsschutzrechtlichen Belange bestehen Bedenken gegen die Planung.

Gründe:

Die Ausweisung insbesondere eines WR Gebietes wird äußerst kritisch gesehen, einerseits aufgrund offensichtlich vorhandener Gewerbebetriebe östlich angrenzend an das Plangebiet (obwohl alle umliegenden Bestandsgebäude als Wohngebäude mitgeteilt wurden) und des Weiteren wegen der Lage am Siedlungsrand der Gemeinde angrenzend an den Außenbereich mit den dort privilegiert zulässigen Nutzungen.

Mit dieser Ausweisung wird ein immissionsschutzrechtlicher Schutzanspruch suggeriert, der nicht existiert.

Mit freundlichen Grüßen
Enrico Bold



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR)
Abt. 7 - Technischer Umweltschutz
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

T +49 4347 704 766
F +49 4347 704-602
enrico.bold@llur.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang
für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

Von: Bianca Gutsche <gutsche@gsp-ig.de>
Gesendet: Montag, 17. Januar 2022 12:55